

Zusatzbedingungen (ZB)

Patientenrechtsschutz SimplyCare

Patientenrechtsschutzversicherung zur
Wahrnehmung der rechtlichen Interessen

Ausgabe April 2013 (Fassung 01.01.2023)

Versicherer und Risikoträger: CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

1 Zuständiger Versicherer und Risikoträger

Versicherer ist die CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG, mit Sitz in Wallisellen. Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können die versicherten Personen nur gegenüber CAP, Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (nachstehend CAP genannt) geltend machen.

Sanitas Privatversicherungen AG (nachstehend Sanitas genannt) darf der CAP keine Weisungen zur Rechtsfall-erledigung erteilen.

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Schaden-versicherung.

2 Persönlicher Geltungsbereich

Als versicherte Personen gelten:

- Personen, die das SimplyCare-Paket abgeschlossen haben;
- die Rechtsnachfolger oder Anspruchsberechtigten einer versicherten Person, wenn diese als Folge eines versicherten Ereignisses stirbt.

3 Versicherte Risiken

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person bei Streitigkeiten mit einem durch das Krankenversicherungsgesetz oder das Unfallversicherungsgesetz anerkannten Leistungserbringer (Arzt, Zahnarzt, Spital, medizinische Hilfspersonen) oder anderen von Sanitas anerkannten Leistungserbringern im Zusammenhang mit Leistungen, für die bei Sanitas eine Deckung besteht.

Versichert sind:

- a) Streitigkeiten bei der Durchsetzung von Leistungs- und Schadenersatzansprüchen infolge von:
 - möglichen Behandlungsfehlern, Fehldiagnosen und mangelhafter Beaufsichtigung;
 - unterlassenen Untersuchungen und Behandlungen;
 - Verletzung der Aufklärungspflicht betreffend mögliche Auswirkungen von medizinischen Massnahmen;
 - Fehlinformationen und Informationsverweigerung.
- b) Vertragliche Streitigkeiten über die Einsichtnahme in Patientenakten (z.B. Röntgenbilder, Krankengeschichte) sowie die Herausgabe solcher Akten.

Nicht versichert sind Streitigkeiten über:

- a) Leistungen, die Sanitas gemäss ihren Versicherungsbestimmungen nicht versichert;
- b) Honorare und Rechnungen für erbrachte Leistungen;
- c) Leistungen von Sanitas;
- d) Leistungsansprüche aus Rentenrevisionsverfahren;
- e) Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und Sanitas.

4 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person durch die Kundenrechtsdienste der CAP und die Übernahme der Aufwendungen bis maximal CHF 300 000.- (bzw. CHF 50 000.- in Fällen ausserhalb Europas) pro Fall für:

- a) den Beizug eines Rechtsanwalts oder eines anderen juristischen Beauftragten;
- b) Expertisen, die vom Versicherer, vom beauftragten Rechtsanwalt oder von einer Zivil-, Straf- oder Verwaltungsbehörde angeordnet werden;
- c) Gerichtskosten und andere Verfahrenskosten;
- d) Fahrtkosten der versicherten Person zu Gerichtsverhandlungen und Augenscheinen, sofern ihre Anwesenheit zwingend erforderlich ist;
- e) Ausgewiesener Lohnausfall der versicherten Person infolge von Abwesenheiten gemäss Buchstabe d);
- f) Inkassogebühren für die der versicherten Person zugesprochene Entschädigung;
- g) Prozessentschädigungen an eine Gegenpartei.

Nicht bezahlt werden:

- a) Schadenersatz und Genugtuung;
- b) Kosten, die zulasten eines haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherer gehen.

5 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der CAP Patientenrechtsschutz für die versicherte Person in ihrer Versicherungspolice integriert wurde und der Zeitpunkt des behaupteten Fehlverhaltens eines medizinischen Leistungserbringers ab diesem Zeitpunkt im Rahmen von SimplyCare auftritt. Fälle, die bei Vertragsbeendigung pendent sind, werden ordentlich abgeschlossen. Noch nicht gemeldete Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren gemäss VVG nach fünf Jahren.

6 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

7 Behandlung von Rechtsschutzfällen

- 1 Die Rechtsfälle sind Sanitas oder der CAP zu melden. Sanitas prüft, ob die formelle Deckung erfüllt ist, und leitet die Rechtsfälle an die CAP zur Behandlung weiter.
- 2 Die versicherte Person räumt der CAP die Möglichkeit ein, die Sach- und Rechtslage abzuklären, und beauftragt sie, alle zweckdienlichen Massnahmen zur Interessenwahrung zu ergreifen. Zu diesem Zweck erteilt sie der CAP alle notwendigen Vollmachten.
- 3 Die versicherte Person vermeidet alles, was die Fallführung beeinträchtigt, die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert. Ohne vorherige Zustimmung der CAP erteilt sie keine Aufträge an Anwälte, Sachverständige usw., leitet keine Verfahren ein, ergreift keine Rechtsmittel und schliesst keine Vergleiche ab. Sie schliesst keine Honorarvereinbarung mit dem beauftragten Anwalt ab.

Kommt sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn die versicherte Person nicht beweist, dass sie nach den Umständen an der Verletzung dieser Obliegenheiten kein Verschulden trifft oder die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und den Umfang der von der CAP geschuldeten Leistungen hatte.

- 4 Die versicherte Person erklärt sich damit einverstanden, vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens die Rechtskraft eines anderen Verfahrens (z.B. Musterverfahren, Strafverfahren) abzuwarten, das Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und die Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- 5 Die CAP kann die Durchführung eines Mediationsverfahrens vorschlagen und die versicherte Person zur aktiven Mitwirkung verpflichten.
- 6 Erweist sich infolge von Interessenkollision (Vertretung mehrerer versicherter Personen mit gegensätzlichen Interessen) oder im Hinblick auf ein Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren der Beizug eines externen Rechtsanwalts als notwendig (Anwaltsmonopol), kann die versicherte Person einen Rechtsvertreter vorschlagen, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Lehnt die CAP den gewünschten Anwalt ab, schlägt die versicherte Person drei andere Anwälte aus verschiedenen Kanzleien vor, von denen die CAP einen auswählt. Die Ablehnung des Anwalts muss nicht begründet werden.

Wird auf Wunsch der versicherten Person ein Rechtsvertreter ausserhalb des Gerichtskreises der ersten Instanz beauftragt, gehen die Mehrkosten zulasten der versicherten Person.

Der Rechtsvertreter ist zur wirtschaftlichen Mandatsführung verpflichtet und vermeidet alles, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert.
- 7 Die CAP kann die Kostengutsprache auf einzelne Rechtswahrungsmassnahmen oder Verfahrensabschnitte einschränken.
- 8 Die CAP behält sich das Recht vor, die Erbringung einzelner Dienstleistungen an einen externen Rechtsvertreter zu delegieren.
- 9 Die versicherte Person entbindet ihren Rechtsanwalt gegenüber der CAP vom Berufsgeheimnis.

8 Meinungsverschiedenheiten über die Fallbearbeitung

- 1 Treten im Laufe der Bearbeitung eines gedeckten Falles Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und der CAP hinsichtlich der Vorgehensweise auf oder beurteilt die CAP gewisse Schritte als aussichtslos, so teilt sie der versicherten Person ihren Standpunkt schriftlich und begründet mit und weist sie gleichzeitig auf ihr Recht hin, das nachfolgende Schiedsverfahren einzuleiten.
- 2 Ab Empfang dieser Mitteilung hat die versicherte Person alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung ihrer Interessen selber zu treffen. Die CAP ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die versicherte Person hat der CAP binnen 30 Tagen mitzuteilen, ob sie ein Schiedsverfahren wünscht.

- 3 Im Falle eines Schiedsverfahrens ernennen die versicherte Person und die CAP im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Er urteilt nach einmaligem Schriftwechsel in einem einfachen und formlosen Verfahren und auferlegt den Parteien die Kosten entsprechend dem Ausgang des Verfahrens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.
- 4 Leitet die versicherte Person trotz Ablehnung der Leistungen durch die CAP auf eigene Kosten ein Gerichtsverfahren ein und erzielt sie ein günstigeres Resultat gegenüber der Voraussage der CAP oder dem Entscheid eines Schiedsgerichts, so vergütet ihr die CAP im Rahmen der AVB die entstandenen Kosten.

9 Datenschutz

- 1 Die versicherte Person ermächtigt die CAP, die zur Abwicklung des angemeldeten Rechtsfalles erforderlichen Daten zu bearbeiten. Falls nötig, werden diese an involvierte Dritte, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Datenbearbeitung übermittelt.
- 2 Im Falle eines Rückgriffs auf einen haftpflichtigen Dritten ermächtigt die versicherte Person die CAP, die zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlichen Daten dem haftpflichtigen Dritten bzw. dessen Haftpflichtversicherer mitzuteilen.
- 3 Die versicherte Person ermächtigt die mit der Sache befassten Medizinalpersonen, der CAP die zur Fallbearbeitung erforderlichen Daten bekannt zu geben, und entbindet sie von der Geheimhaltungspflicht.
- 4 Die CAP wird ermächtigt, bei Amtsstellen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen.
- 5 Die CAP verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

10 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Ombudsstelle

- 1 Der Gerichtsstand bei Klagen gegen die CAP ist der schweizerische Wohnsitz der versicherten Person oder der Sitz der CAP.
- 2 In Ergänzung dieser Zusatzbedingungen sind die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsrechts anwendbar.
- 3 Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag können der Ombudsstelle der Privatversicherung (help@versicherungsombudsman.ch) unterbreitet werden mit dem Ziel, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

